

(2) Wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wird, so tritt an dessen Stelle ein Kandidat des gleichen Wahlvorschlages nach der Reihenfolge des Wahl Vorschlages. War der Abgeordnete auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag gewählt worden, so tritt an seine Stelle ein Kandidat dieses Wahlvorschlages, der durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt wird, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten nachträglich entfallen oder der Abgeordnete aus anderen Gründen nachträglich ausscheidet. Das ist durch Beschluß der Volkskammer festzustellen (Art. 59 der Verfassung).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
Dr. Dieckmann

§ 52

Fordern die Wähler die Abberufung eines Abgeordneten, so entscheidet die Volkskammer nach Art. 59 der Verfassung über die weitere Mitgliedschaft.

XIV

Schlußbestimmungen

§ 53

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern; er kann für den Fall der Neuwahl (§ 51) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz
über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. August 1954

I

Grundsätze der Wahl

§ 1

Die Abgeordneten für die Bezirkstage werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

II

Zusammensetzung der Bezirkstage

§ 2

Für die Bezirkstage werden bei einer Einwohnerzahl des Bezirkes bis zu 600 000 Einwohnern 120 Abgeordnete gewählt. Bei je weiteren 25 000 Einwohnern erhöht sich die Zahl um einen Abgeordneten bis zur Höchstzahl von 180 Abgeordneten.

III

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Bezirkstage sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben.

§ 4

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das Wahlrecht entzogen ist.

§ 5

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV

Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 6

Wahlgebiete sind:

1. die Bezirke;
2. die Stadt- und Landkreise;
3. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 7

(1) Wahlleiter des Bezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahl Vorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine u. ä.;
3. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse;
4. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Stadt- und Landkreise.